

# **Satzung des Fördervereins der Integrierten Station Geltinger Birk, ISGB e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Integrierten Station Geltinger Birk ISGB e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Falshöft, Nieby und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Integrierten Station Geltinger Birk und der durch diese und/oder ihre Kooperationspartner initiierten und betreuten Projekte im Bereich des Amtes Geltinger Bucht, insbesondere

- die Organisation von Führungen
- die Betreuung der Ausstellung und des Informationstresens in der Station mit der Möglichkeit hierfür Personal anzustellen.
- die Förderung der Umweltbildung in der ISGB und in der Region in Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsträgern
- die Förderung des Bewusstseins für das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, den Natur- und Meeresschutz und den Schutz der Biologischen Vielfalt
- die Förderung nachhaltiger und vernetzter Angebote auf der Geltinger Birk und in der Region.

Weitere Projekte im Sinne der o.g. Schwerpunkte sind möglich.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Finanzierung**

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Beiträge der Vereinsmitglieder, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

#### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, oder bei juristischen Personen die Auflösung der Institution bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit
3. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Spenden und sonstiger Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl oder Bestätigung von Vorstandsmitgliedern
- Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/innen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erstellt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin unterzeichnet wird

### **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.–

Eine geheime Abstimmung ist auf Wunsch von mindestens 5 einem stimmberechtigten Mitglied möglich.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird vorgeschlagen von

- dem Naturschutzbund Schleswig-Holstein (NABU)
- der Gemeinde Nieby
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder seiner Nachfolgeeinrichtung
- der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- dem Amt Geltinger Bucht

- dem Hegering II Ostangeln

Die drei nicht benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die benannten und aus der Reihe der Mitglieder gewählten Vorstandsmitglieder.

Sämtliche Vorstandmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. ernannt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine vorzeitige Abberufung eines benannten Vorstandsmitglieds durch die das jeweilige Vorstandsmitglied berufende Institution ist möglich. Diese muss umgehend eine neue Person benennen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und den Schriftführer/ die Schriftführerin. Über die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder seiner/ihren Vertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wird.

3. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Es muss auf der nächsten Sitzung gebilligt werden.
4. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung fest zu stellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an diejenigen Vereinsmitglieder, die insofern über einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer verfügen bzw. als Körperschaft des öffentlichen Rechts steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung §2 zu verwenden hat (§55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung). Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.